

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung**

**Vom 2. Dezember 2004**

(Bundesanzeiger Nr. 233 S. 23804)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) erlässt die Bundesregierung die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1  
Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zu § 13 der Energieeinsparverordnung**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung vom 7. März 2002 (BAnz Nr. 52 S. 4865) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „im Falle der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnEV“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „2001-02“ durch die Angabe „2003-08“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „2001-02“ durch die Angabe „2003-08“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Satz 5 werden die Angabe „2001-02“ durch die Angabe „2003-08“ und die Angabe „2000-11“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
4. Im Anhang wird das Muster A wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt II. werden im Hinweis Satz 4 die Angabe „2001-02“ durch die Angabe „2003-08“ und die Angabe „2000-11“ durch die Angabe „2003-06“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt III. werden der Doppelpunkt und die Angabe „1998-08 Beibl. 2“ durch die Angabe „Beiblatt 2 : 2004-01“ ersetzt.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen können den Wortlaut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §13 der Energieeinsparverordnung in der vom Inkrafttreten dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2004

*Der Bundesminister für Wirtschaft  
und Arbeit*

*Der Bundesminister für Verkehr, Bau  
und Wohnungswesen*

*Der Bundeskanzler*

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Die geplante, parallel eingeleitete Änderung der Energieeinsparverordnung erfordert als Folgeänderung eine Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis). Zugleich soll eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen werden.  

Sowohl die Energieeinsparverordnung als auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift beziehen sich statisch auf folgende technische Regeln, die künftig mit ihren neuen, aktuellen Publikationsdaten in Bezug genommen werden sollen:

  - DIN V 4108-6 : 2003-06 als Ersatz für die Fassung vom November 2000,
  - DIN V 4701-10 : 2003-08 als Ersatz für die Fassung vom Februar 2001,
  - DIN 4108 Beiblatt 2 vom Januar 2004 als Ersatz für die Fassung vom August 1998.
2. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Neubaukosten oder die Kosten für die im Gebäudebestand geforderten Maßnahmen durch die geänderten Vorschriften ändern werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Desgleichen werden auch die Mieten und die Gesamtwohnkosten nicht beeinflusst.
3. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.
4. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1 Nr. 7 AVV)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. § 2 Satz 1 AVV fasst die Pflichtangaben für den Energiebedarfsausweis zusammen. Nach dem Wortlaut des § 2 Satz 1 Nr. 7 AVV sind stets Angaben zu Art und Anteil erneuerbarer Energien zu machen. Tatsächlich können im Energiebedarfsausweis nur solche Angaben pflichtweise verlangt werden, die Ergebnis der zu führenden Nachweise sind. Art und Anteil erneuerbarer Energien können und sollen vor diesem Hintergrund hier nur angegeben werden, wenn auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnEV der Anteil erneuerbarer Energien Gegenstand zu führender Nachweise ist. Dies soll klargestellt werden.

##### **Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AVV)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Energieeinsparverordnung an die Vornorm DIN V 4701-10 „Energetische Bewertung von heiz- und raumlufttechnischen Anlagen, Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung“. Die Vornorm trifft Festlegungen zum Berechnungsverfahren gemäß § 3 EnEV und definiert bestimmte Randbedingungen. Die Energieeinsparverordnung schreibt künftig die Geltung der neuen Fassung von August 2003 vor. Dies wird hier für den Inhalt der Energiebedarfsausweise nachvollzogen.

##### **Zu Nummer 3 (§ 4 AVV)**

Die Buchstaben a und b betreffen Folgeänderungen zur Anpassung der Energieeinsparverordnung an die neue DIN V 4701-10 (siehe Begründung zu Nummer 2) und die neue DIN V 4108-6 „Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden, Teil 6: Berechnung des Jahresheizenergiebedarfs“. Diese Vornorm enthält Festlegungen zum Berechnungsverfahren gemäß § 3 EnEV und definiert bestimmte Randbedingungen.

##### **Zu Nummer 4 (Anhang Muster A AVV)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Energieeinsparverordnung an die neue DIN V 4701-10 (siehe Begründung zu Nummer 2) und die DIN V 4108-6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Energieeinsparverordnung an das neue Beiblatt 2 zu DIN 4108 vom Januar 2004.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 ermächtigt die in gemeinsamer Federführung zuständigen Bundesministerien zur Neubekanntmachung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Dies ist wegen der Änderungen des Formulars (Muster A) für die Energiebedarfsausweise zweckmäßig.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.